

Gründe:

Die Annahme des Vorderrichters, daß dem Kläger ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zustehe, da der Beklagte das Recht eines anderen verletzt habe, kann nicht geteilt werden. Vcfti einer Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB aufgeführten Rechtsgüter und Rechte kann nicht die Rede sein; außerdem hat der Kläger einen Vermögensschaden geltend gemacht, der von der gesetzlichen Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB nicht ergriffen wird. Aber auch die Frage, ob nur ein „sonstiges Recht“ des Klägers verletzt ist, muß verneint werden, denn im § 823 Abs. 1 BGB sind bestimmte Lebensgüter: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, aufgeführt; dafür aber, daß diese Lebensgüter als wirkliche Rechte anerkannt, als bloße Beispiele von Rechten genannt seien, und daß dementsprechend die Worte „oder ein sonstiges Recht“ in einem allgemeineren, auch andere als die ausdrücklich genannten Lebensgüter umfassenden Sinne gebraucht wären, dafür spricht weder die Fassung noch die Entstehungsgeschichte der Gesetzesstelle (RG 51, 373).

Der Ansicht des Vorderrichters, den Ersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB wegen Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 172 StGB, § 1353 BGB abzuleiten, ist die Kammer nicht gefolgt, denn mit der Erkenntnis allein, daß der § 172 StGB ein Schutzgesetz sei, ist die Ersatzpflicht eines Vermögensschadens noch nicht entschieden. Die Verfehlung, der die Strafbestimmung gilt, berührt nach ihrer Art nicht die vermögensrechtliche Seite der Ehe, sondern das persönliche Verhältnis der zur Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft sittlich und rechtlich verbundenen Ehegatten. Sie trifft mit zerstörender Wirkung dieses Verhältnis, und wenn sich auch daran Folgen knüpfen können, die dem wirtschaftlichen Gebiete angehören, so wird doch der Ehebruch nicht dieser Folgen halber, sondern lediglich als Eingriff in jene Gemeinschaft der Ehegatten bestraft. Für eine Absicht des Gesetzes, die Haftpflicht des § 823 Abs. 2 BGB über den Schutzzweck hinaus auszudehnen, liegen keine Anhaltspunkte vor (RG 72, 129).

Der Ersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB läßt sich hingegen auf die Verletzung dieses Schutzgesetzes im Sinne des § 185 StGB stützen, da sich im Gegensatz zu § 172 StGB die Ehrenkränkung des verletzten Ehegatten nicht lediglich aus der Handlung des Ehebruchs selbst, sondern aus besonderen begleitenden Umständen oder aus mit ihm verbundenen, aber nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörenden Merkmalen ergibt (RGSt 65, 2).

Der vom Kläger geltend gemachte Vermögensschaden, bestehend aus den Kosten der Durchführung des Anfechtungsprozesses, ist durch die Wiederherstellung seiner vom Kläger verletzten Ehre entstanden. Die Verletzung ist durch die ehebrecherischen Beziehungen des Verklagten mit der früheren Ehefrau des Klägers mit dem Erfolge entstanden, daß aus diesen Beziehungen ein Kind hervorgegangen ist, das bis zur rechtskräftigen Feststellung der Nichtehelichkeit als ehelich galt. Die Verletzung der Ehre fällt aber nicht unter die Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB. Die Ehre ist ein Rechtsgut, das nach anerkannter Rechtsprechung durch den § 823 Abs. 2 BGB unter Schutz gestellt wird (RG 51, 370; Staudinger BGB § 823 III A 2 c, aa, Bd. II, 9. Aufl. 1929).

In dem ehebrecherischen Verhalten mit seinen Folgen seitens des Verklagten liegt eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. In der Bestimmung des § 823 Abs. 2 BGB wird weiter anerkannt, daß als hierunter fallende Schutzgesetze auch die Vorschriften des Strafgesetzbuches anzusehen sind, welche die Beleidigung mit Strafe bedrohen (RG 51, 370). Die Beleidigung des Klägers liegt darin, daß, wer die Ehre einer Frau — sei es auch mit ihrem Einverständnis und insoweit also straffrei — antastet, zugleich die Ehre des Eheannes verletzt (RGSt 70, 97; 65, 1 f.). Diese Auffassung wurzelt in der deutschen Auffassung der Familie und ist in Literatur und Rechtsprechung einhellig anerkannt.

Der Kläger ist auf Grund der ehebrecherischen Beziehungen seiner früheren Ehefrau mit dem Verklagten rechtskräftig geschieden worden. Von seinem Recht, nach vollzogener Scheidung Strafantrag gemäß § 172 StGB zu stellen, hat der Kläger keinen Gebrauch gemacht. Die strafrechtliche Würdigung des Ehebruchs

mit seinen Folgen ist auch insofern ohne Bedeutung, als es für die Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB nicht entscheidend ist, ob im gegebenen Falle eine Bestrafung erfolgte. Entscheidend ist, daß der zivilrechtliche Anspruch bestehen bleibt, auch wenn die Bestrafung mangels einer Strafanzeige oder eingetretener Verjährung unterblieben ist (RG 51, 377). Die vom Verklagten zitierte RG-Entscheidung Bd. 72, S. 130 trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu, denn der Kläger verlangt ja nicht Ersatz der aus der Auflösung der Ehe entstandenen Vermögensnachteile, sondern Ersatz der Kosten der Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes, das aus den ehebrecherischen Beziehungen des Verklagten zur früheren Ehefrau des Klägers entstanden ist. Die Beleidigung des Klägers durch den Verklagten hält bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung der Nichtehelichkeit des Kindes an und es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß der Verklagte zum Ersätze des Schadens verpflichtet ist, der dem Kläger durch die Wiederherstellung seiner verletzten Ehre entstanden ist:

Die Voraussetzungen zu § 823 Abs. 2 BGB sind gegeben, denn dem Kläger ist insoweit ein Schaden entstanden, als er zur Wiederherstellung seiner Ehre einen Prozeß geführt hat, in dem er die Ehelichkeit des durch Ehebruch seitens des Verklagten erzeugten Kindes erfolgreich angefochten hat. Die Prozeß- und Anwaltskosten stellen sich für den Kläger als einen Vermögensschaden dar. Es ist zwar unbestritten, daß die Kosten des Anfechtungsprozesses dem Kinde auferlegt sind und der Kläger im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens einen vollstreckbaren Titel gegen die Kostenschuldnerin erwirken und die Zwangsvollstreckung aus diesem Kostenfestsetzungsbeschuß 30 Jahre lang betreiben kann. Jedoch unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Alters des Kindes — 3 Jahre alt — und seiner absoluten Vermögenslosigkeit muß die Forderung als in hohem Grade dubios bezeichnet werden. Die Tatsache, daß an eine Realisierung der Forderung vor etwa 15 bis 20 Jahren, und daß auch nur, falls das Kind diesen Zeitpunkt erlebt, nicht zu denken ist, rechtfertigt die Annahme, daß dem Kläger durch die Aussichtslosigkeit der Beitreibbarkeit ein Vermögensschaden entstanden ist. Hieraus ergibt sich zugleich das Rechtsschutzinteresse des Klägers. Eine Rechtsgutverletzung liegt insofern vor, als durch das sittenwidrige Verhalten des Verklagten, das sich als eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB darstellt, die Ehre des Klägers verletzt ist. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Ehebruch, der darin enthaltenen Beleidigung und dem entstandenen Schaden ist dadurch gegeben, daß der Ehebruch den Zustand herbeigeführt hat, der den Kläger die Anfechtungsklage erheben und ihm dadurch Kosten entstehen ließ und diese Folge keineswegs außerhalb der Wahrscheinlichkeit lag. Das Verhalten des Verklagten stellt sich als einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers dar, der den Verklagten, da ihm ein Rechtfertigungsgrund nicht zur Seite stand, zur Schadensersatzpflicht aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB verpflichtet. Bei § 823 Abs. 2 BGB erfordert der Verschuldensbegriff im Gegensatz zu § 823 Abs. 1 BGB nur die Voraussehbarkeit, daß ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz eintreten konnte, während die Voraussehbarkeit des Erfolges (schädigende Wirkung) hier nicht in Frage kommt (Palandt § 823, 9, Bd. 7; 8. Aufl. 1950). Es liegt daher, wie der Vorderrichter schon ausgeführt hat, das Verschulden des Verklagten „auf der Hand“, denn es ist unbestritten und darf wohl unterstellt werden, daß der Verklagte bei der Aufnahme seiner ehebrecherischen Beziehungen zu der früheren Ehefrau des Klägers das Bewußtsein gehabt hat, etwas Verbotenes zu tun.

Somit sind die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB erfüllt und ein Ersatzanspruch aus dieser gesetzlichen Vorschrift gegeben. Die Berufung des Verklagten war daher kostenpflichtig zurückzuweisen.

Anmerkung:

Über die dringliche Aufgabe, unsere Richter zur Erkenntnis der aus der neuen ökonomischen Basis entspringenden neuen Anschauungen unserer Gesellschaftsordnung zu erziehen, über die Notwendigkeit, diesen neuen Anschauungen auch in unserer Rechtsprechung zum Durchbruch zu verhelfen, ist in den